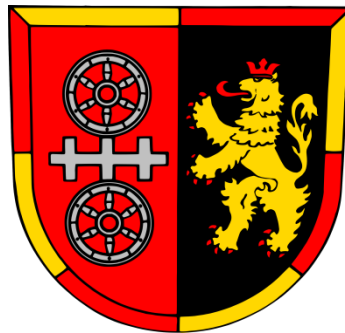


Förderrichtlinie

„Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung“

der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

zum Schutz des Grundwassers, der Sicherstellung der
Trinkwasserversorgung und als Vorsorgemaßnahme für
Starkregenereignisse



Gültig ab 01.10.2020

Nachhaltig, klimafreundlich und lebenswert



**Verbandsgemeinde
Gau-Algesheim**



1. Allgemeines

Die zunehmende Versiegelung von Freiflächen und dadurch die Ableitung des Regenwassers in die Kanalisation bedingt einen Verlust von lebensnotwendiger Grundwasseranreicherung durch die Versickerung von Oberflächenwasser. Zusätzlich werden die Kläranlagen über die Kanalisation und das dadurch abgeleitete Regenwasser stark beansprucht. Somit ist die Schaffung von Retentionsraum durch Zisternen eine wirksame Maßnahme Starkregenereignisse hinsichtlich ihrer negativen Begleiterscheinungen zu reduzieren.

Grundwasserreserven werden als Brauchwasser genutzt und fehlen bei der Trinkwasserversorgung. Eine wirksame Verminderung dieser Probleme wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. Dezentrale Speicherung von Niederschlagswasser in Behältern, sogenannten Zisternen.
2. Entfestigung bereits versiegelter Flächen.

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel diese Maßnahmen. Damit unterstützt sie die Einsparung von Trinkwasser durch Verwendung von kostengünstigerem Brauchwasser sowie die Anreicherung des Grundwassers und den Erhalt des Wasserhaushaltes. Dies wirkt sich auch positiv auf die Kosten der Abwasserbeseitigung aus.

2. Förderung des Einbaus von Zisternen

2.1

Gefördert wird der erstmalige Einbau oder auch die Vergrößerung bereits vorhandener Regenwasserzisternen, soweit diese Maßnahme freiwillig erfolgt.

2.2

Nicht gefördert werden

- a) Regenwasserzisternen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden soll.
- b) Regenwasserzisternen in Gebieten, in denen die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in der jeweils gültigen Fassung bestimmt, dass das Oberflächenwasser ganz oder teilweise zu verwerten ist.
- c) Regenwasserzisternen die durch Wasser von Kupfer- oder Zinkdächern sowie Dächer mit einer Bitumenabdichtung oder Teerpappe gespeist werden.

2.3

Das Speichervolumen der Regenwasserzisternen muss mindestens 4 m³ aufweisen. Insgesamt werden maximal 10 m³ Speichervolumen gefördert (1.000,00 Euro). Die 10m³ welche maximal gefördert werden gelten auch bei der Vergrößerung einer Bestandszisterne.

2.4

Das Wasser kann zur Versickerung gebracht oder für die Gartenbewässerung vorgesehen werden. Eine Benutzung als Trinkwasser ist untersagt; entsprechende Zapfstellen sind mit diesem Hinweis zu versehen. Ebenso ist eine Nutzung des Dachflächenwassers als Brauchwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine) möglich. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

3 Förderrichtlinie "Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung" Stand September 2020

- a) Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1988, DIN 1986) sowie die Richtlinien der DVGW müssen bei der Installation eingehalten werden.
- b) Bei dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen ist ein Antrag auf Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Trinkwasserversorgung zu stellen.
- c) Falls die Anlage eine Einrichtung zur Trinkwassernachspeisung erhält, muss diese durch einen zugelassenen Installationsbetrieb installiert und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Die Leitungssysteme für Trinkwasser und Brauchwasser dürfen keine wasserführenden Verbindungen aufweisen. Brauchwasserleitungen sind so herzustellen, dass ein späteres Verwechseln oder Vertauschen ausgeschlossen ist. Bei Einleitung des Brauchwassers in das Kanalnetz ist der Nachweis über einen Zwischenzähler zu erbringen. Die Abwassergebühren und -beiträge werden entsprechend der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung abgerechnet.
- d) Das zuständige Wasserversorgungsunternehmen hat ein ständiges Kontrollrecht bezüglich der Gefährdung der Trinkwasserhygiene durch solche Anlagen.

3. Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen

3.1

Gefördert wird die Entsiegelung von Flächen im bebauten Ortsbereich. Entsiegelungen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden nicht gefördert.

3.2

Die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers kann durch folgende Punkte gefördert werden:

- a) Durch vollständige Entfestigung dieser Flächen (z.B. Ersatz durch Raseneinsaat, (Kies- bzw. Splittdecken, Schotterrasen, bei Einfahrten/Zuwegungen)).
- b) Durch teilweise Entfestigung dieser Flächen (z.B. Ersatz durch Rasengittersteine, wasserdurchlässigem Porenpflaster, Natursteinpflaster mit hohem Fugenanteil, Splittfugenpflaster oder Beläge aus anderen Materialien wie z.B. Holz). Es muss zwingend nachgewiesen werden, dass das Niederschlagswasser an Ort und Stelle versickert und nicht abgeleitet wird.

3.3

Nicht gefördert wird die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in Versickerungsmulden bzw. -gräben.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1 Entsiegelung

Die Zuschusshöhe für die Entsiegelung von Grundstückflächen beträgt 20 € je m² entfestigter Grundstücksfläche, höchstens jedoch 1.000,00 €.

4.2 Zisternen

Die Zuschusshöhe für die Zisternen beträgt 100,00 € je 1 m³ Speichervolumen, höchstens jedoch 1.000,00 €.

5. Gemeinsame Bestimmungen

5.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur „Förderung für Zisternen und Oberflächenentsiegelung“.

5.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Anschaffung/ Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens.

5.3

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die vollständige Rechnung (Kopie) des ausführenden Unternehmens beizulegen. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Frau Ute Förster (Abteilung Bauen und Umwelt) zu richten.

5.4

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

5.5

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

5.6

Auf die Förderungsmittel besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige, nicht zurückzahlbare Leistungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Über die Förderanträge entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.7

Die Förderung von Regenwasserzisternen erfolgt neben der Förderung von Entfestigungsmaßnahmen.

5.8

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten. Bei der Nutzung des Wassers aus Regenwasserzisternen als Brauchwasser ist eine Bescheinigung des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens vorzulegen, aus der die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 2.4 Buchst. c) hervor geht.

5.9

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Veränderungen bei der Benutzung der geförderten Zisterne - insbesondere der Schließung - und Wiederversiegelung der geförderten Entsiegelungsflächen mitzuteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme der geförderten Maßnahmen Kontrollen bezüglich der Funktionstätigkeit der Zisterne, der Nutzung des Oberflächenwassers als Brauchwasser und der Beschaffenheit der entsiegelten Flächen durchzuführen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

5.10

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, den gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn

- a) die geförderte Zisterne innerhalb von 10 Jahren stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.
- b) die geförderten Entsiegelungsflächen innerhalb von 10 Jahren wieder versiegelt werden.

6. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten **nach Art. 13 DSGVO** finden Sie unter www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates am 22.09.2020 mit Wirkung ab dem 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinien zur Verringerung von Niederschlagsabflüssen durch den Bau privater Regenwasserzisternen in der Fassung vom 15.12.1999 außer Kraft.

Gau-Algesheim, September 2020

Benno Neuhaus

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Förderantrag zur

„Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung“



der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
Frau Ute Förster (Abteilung Bauen und Umwelt)
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Wurden weitere Fördermittel beantragt?: _____

Angaben zur beantragten Maßnahme (z.B. Entsiegelte Fläche oder Größe der Zisterne) sowie (falls gebaut) Errichtungsdatum der Zisterne:

Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie der „Förderung von Zisternen und Oberflächenentsiegelung“ der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel widerrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können.

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in
---------------	-------------------------------